
1995 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1995** **Nr. 66**

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes FNA: 253-1, 254-1, 255-1 GESTA: C54	1782
15. 12. 95	Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung FNA: neu: 2330-30/1; neu: 2330-30; 610-1-7, 611-1, 611-1-1, 707-19, 610-7, 2330-9, 2330-9-1, 610-6-10, 810-1, 402-27, 7628-1, 7691-2 GESTA: D11	1783
15. 12. 95	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996) FNA: 63-16 GESTA: D13	1793
15. 12. 95	Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes ... FNA: neu: 810-1-54; 810-1, 2126-1, 402-27-3, 611-1, 707-6-1-5, 707-19, 810-35, 830-2, 860-1, 860-4-1, 860-5, 800-19-2, 860-6, 820-1, 810-1-30, 810-1-13 GESTA: G34	1809
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) FNA: 8251-10, 8252-4, 827-13, 330-1 GESTA: G35	1814
15. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze FNA: neu: 860-6-11; 860-6, 860-4-1, 860-10-1/2, 860-10-3, 860-11, 820-1, 826-30-1, 826-30-2, 826-30-2-2, 824-2, 810-1, 63-1, 210-4-2, 830-2, 860-5-2, 85-2, 810-1-24 GESTA: G28	1824
15. 12. 95	Erstes Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes FNA: 910-8 GESTA: J6	1840
18. 12. 95	Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Zulassungsverfahrensverordnung – UAGZVV) FNA: neu: 2129-29-1	1841

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1844
--------------------------------------	------

**Gesetz
zur Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 gelten entsprechend.“

2. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

3. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 gestellt werden.“

4. In § 25 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes gestellt werden.“

(2) In § 9 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

(3) In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Eigenheimzulagengesetz	1
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	3
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	4
Änderung des Fördergebietsgesetzes	5
Änderung des Bewertungsgesetzes	6
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	7
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	8
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	10
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	11
Änderung des Wohngeldgesetzes	12
Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes	13
Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	14
Inkrafttreten	15

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Begünstigtes Objekt

(1) Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung. Nicht begünstigt ist eine Ferien- oder Wochen-

endwohnung oder eine Wohnung, für die Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder § 52 Abs. 15 Satz 2 oder 3 oder Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Nicht begünstigt sind auch eine Wohnung oder ein Anteil daran, die der Anspruchsberechtigte von seinem Ehegatten anschafft, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung stehen der Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 5

Einkunftsgrenze

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des vorangegangenen Jahrs (Vorjahr) 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Bei Ehegatten, die im Erstjahr nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagt werden oder die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und die Vor-

aussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, tritt an die Stelle des Betrags von 240 000 Deutsche Mark der Betrag von 480 000 Deutsche Mark. Ist in den Fällen des Satzes 1 im Vorjahr für den Anspruchsberechtigten eine Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes durchgeführt worden oder ist er nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden und waren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, ist der auf den Anspruchsberechtigten entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahrs zu berücksichtigen. Liegen in den Fällen des Satzes 2 im Vorjahr die dort genannten Voraussetzungen nicht vor, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahrs beider Ehegatten zu berücksichtigen.

§ 6

Objektbeschränkung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Eigenheimzulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, steht jeder Anteil an dieser Wohnung einer Wohnung gleich; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Ehegatten Eigentümer der Wohnung sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(3) Der Eigenheimzulage stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Abzugsbeträge nach § 10e des Einkommensteuergesetzes und nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weiteres Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne

des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können; hat der Anspruchsberechtigte das Folgeobjekt in einem Jahr, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt, angeschafft, ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Förderzeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7b Abs. 5 Satz 4 und § 10e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 15b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

§ 8

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden. Bei Ausbauten oder Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 sind Bemessungsgrundlage die Herstellungskosten. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil zu kürzen.

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach den Absätzen 2 bis 4 und die Kinderzulage nach Absatz 5.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 500 Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen. Der jährliche Fördergrundbetrag für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung mindert sich um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte jährlich für die Anschaffung des Genossenschaftsanteils in Anspruch genommen hat.

(3) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich jährlich um 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 3, höchstens um 500 Deutsche Mark. Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für den Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3, einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn der Anspruchsberechtigte die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat, oder

2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.

(4) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 400 Deutsche Mark, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, dessen Jahres-Heizwärmebedarf den für dieses Gebäude geforderten Wert nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) um mindestens 25 vom Hundert unterschreitet, und
2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung vor dem 1. Januar 1999 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.

Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Der Anspruchsberechtigte kann den Betrag nach Satz 1 nur in Anspruch nehmen, wenn er durch einen Wärmebedarfsausweis im Sinne des § 12 der Wärmeschutzverordnung nachweist, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen.

(5) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich. Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Summe der Fördergrundbeträge nach Absatz 2 und der Kinderzulagen nach Absatz 5 darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage

Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums mit Beginn des Kalenderjahres, für das eine Eigenheimzulage festzusetzen ist.

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder

nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. Die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage endet nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden Jahre. Ist der Ablauf der Festsetzungsfrist nach Satz 4 hinausgeschoben, verlängert sich die Festsetzungsfrist für die folgenden Jahre des Förderzeitraums um die gleiche Zeit.

(2) Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 oder die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Kalenderjahres neu festzusetzen (Neufestsetzung). Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, für das sich die Abweichung bei der Eigenheimzulage ergibt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach den §§ 1, 2, 4 und 6 während eines Jahres des Förderzeitraums und kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, ist die Festsetzung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr aufzuheben. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erneut vor, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte in den nach § 5 maßgebenden Jahren insgesamt die Einkunftsgrenze über- oder unterschreitet.

(5) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt.

(6) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Bei Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, ist die Festsetzung der Zulage für Jahre des Förderzeitraums, in denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, zusammen durchzuführen. Die Eigenheimzulage ist neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes während des Förderzeitraums entfallen oder eintreten.

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der Antrag auf Eigenheimzulage ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen.

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist die Eigenheimzulage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 15. März auszuzahlen. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen. Ist die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 6 Satz 3 für beide Ehegatten zusammen festgesetzt worden, wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten; dies gilt auch, wenn die Eigenheimzulage nach der Auszahlung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 neu festgesetzt wird.

(2) Die Eigenheimzulage ist aus den Einnahmen an Einkommensteuer auszuzahlen.

§ 14

Rückforderung

Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Minderung der Eigenheimzulage oder wird die Festsetzung aufgehoben, sind überzahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zurückzuzahlen.

§ 15

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

Ertragsteuerliche Behandlung der Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten.

§ 17

Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für die Anschaffung von Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 10 000 Deutsche Mark an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft (Genossenschaftsanteile) in An-

spruch nehmen. Voraussetzung ist, daß die Satzung der Genossenschaft unwiderruflich den Genossenschaftsmitgliedern, die Förderung erhalten, das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 Deutsche Mark für jedes Jahr, in dem der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile inne hat. Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 3 Satz 1 beträgt jährlich 500 Deutsche Mark. Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit dem Jahr der Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im übrigen sind die §§ 1, 3, 5, 7, 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für den nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Antrag zu bestimmen.

§ 19

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten auch angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte

1. die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes anschafft und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt oder
2. im Fall der Herstellung nach dem 26. Oktober 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 26. Oktober 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(3) Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Artikel 2**Änderung der
Verordnung über die gesonderte
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung**

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist.“

Artikel 3**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 58 wird wie folgt gefaßt:

„58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten;“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und die Nummer 2 Buchstabe b aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. In § 10c Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „und 3“ gestrichen.

4. § 10f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e“ das Zitat „oder dem Eigenheimzulagengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e Abs. 6“ das Zitat „oder § 10i“ eingefügt.

5. § 10g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „nach § 10e Abs. 6 oder § 10h Satz 3“ durch das Zitat „nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat.“

6. Nach § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i

Vorkostenabzug

bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) Der Steuerpflichtige kann nachstehende Vorkosten wie Sonderausgaben abziehen:

1. eine Pauschale von 3 500 Deutsche Mark im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt, und
2. Erhaltungsaufwendungen bis zu 22 500 Deutsche Mark, die
 - a) bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstanden sind oder
 - b) bis zum Ablauf des auf das Jahr der Anschaffung folgenden Kalenderjahres entstanden sind, wenn der Steuerpflichtige eine von ihm bisher als Mieter genutzte Wohnung anschafft.

Die Erhaltungsaufwendungen nach Nummer 2 müssen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung zusammenhängen, dürfen nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und müßten im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden können. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Erhaltungsaufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

7. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9“ ersetzt.
8. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Worte „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.“
9. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nach dem Zitat „10h“ das Zitat „10i,“ eingefügt.
10. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10e“ durch das Zitat „§ 10e oder § 10i“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“
 - b) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10e ist für Veranlagungszeiträume nach 1995 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“
 - c) Nach Absatz 14a werden folgende Absätze eingefügt:

„(14b) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(14c) § 10i ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Ob-

jekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

Artikel 4

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Bausparverträgen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden in dem zweiten Klammerzitat die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 31 wird aufgehoben.
3. § 32 wird aufgehoben.
4. In § 84 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach den §§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,“.

Artikel 6 Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 111 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783),“.

Artikel 7 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind,“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren;“.

bb) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt ebenfalls für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2a

Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt 50 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 100 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkom-

men (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1). Bei Ehegatten ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde.“

4. § 2b wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahlen „800“ und „1 600“ durch die Zahlen „1 000“ und „2 000“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft).“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Prämienverfahren

(1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs ebenfalls gezahlt, wenn sie auf Grund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs lediglich festgesetzt.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht

worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 verfügt

worden ist, fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Verwendung der Prämie“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.

8. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Gewährung“ durch die Worte „Festsetzung, Auszahlung“ und das Wort „gewährt“ durch die Worte „festgesetzt oder ausgezahlt“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Gewährung, Anforderung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2 entspricht, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezählter“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 1a Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 und 8 wie folgt gefaßt:

- „3. die prämienebegünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf Prämienauszahlung oder auf Prämienfestsetzung,
4. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,
5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,
6. das Finanzamt, das die Prämie ausgezahlt oder festgesetzt hat, die Listennummer des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste,
8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Wegfall des Prämienanspruchs
und Rückzahlung der Prämien“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährte“ durch das Wort „ausgezahlte“ ersetzt.

- c) In Absatz 1a werden das Zitat „§ 10 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4“ und das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „überwiesen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.
9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und der Hinzurechnungen“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Anwendungsvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 4 bis 7 wird die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Januar 1999“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 4 und 8 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung und der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes

In § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird.“

Artikel 12

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 32 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 33 angefügt:

„33. die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz.“

Artikel 13

Änderung des Hypothekensbankgesetzes

Das Hypothekensbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Forderungen bleiben unberücksichtigt, soweit für diese ausreichende anderweitige Sicherheiten bestehen;“.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) Schuldverschreibungen ausgeben;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 4 darf 75 vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen und der Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht übersteigen.“

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)**

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 451 300 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1996 Kredite bis zur Höhe von 59 900 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1996 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) zu.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 527 01 und 527 02

aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Ausgaben bei den Titeln für Öffentlichkeitsarbeit (Funktion 013) sind in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im

Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für

bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanzellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 350 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues;
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen;
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht;
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder

vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 6 400 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1995 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und

Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 18 Abs. 5 oder gemäß § 19 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg. Soweit besetzte Planstellen oder Stellen im Haushaltsjahr 1995 auf Grund datierter kw-Vermerke weggefallen sind, kann das Bundesministerium der Finanzen neue Planstellen und Stellen der betreffenden Besoldungs- und Vergütungsgruppen ausbringen, sofern inzwischen keine Planstellen oder Stellen dieser Besoldungs- und Vergütungsgruppen frei geworden sind. Die neuen Planstellen und Stellen erhalten einen kw-Vermerk ohne Zusatz.

§ 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 22

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaus dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
 3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
 4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
 5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
- von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 25

(1) Im Haushaltsjahr 1996 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1996 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundesoberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit auf Grund besonderer Organisationsuntersuchungen die Ausstattung mit Planstellen und Stellen einer Verwaltungseinheit ermittelt wurde, kann diese mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von der Einsparung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(5) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1996 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder frei werdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1996 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle einer höheren Laufbahngruppe oder, falls dies nicht möglich ist, der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1995 in 1995 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1996 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 26

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 27

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 28

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I

S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 29

(1) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu verpflichten, die von der Deutschen Bahn AG für den Neu- und Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg–Ingolstadt–München eingegangenen Kreditverbindlichkeiten von bis zu 7 000 000 000 Deutsche Mark im Jahre der Inbetriebnahme der Strecke zu übernehmen. Der Gesamtbetrag von bis zu 15 600 000 000 Deutsche

Mark, der sich aus dieser Kreditverpflichtung einschließlich der Zinsen ergibt, wird vom Bund in jährlichen Raten von bis zu 622 000 000 Deutsche Mark gezahlt werden.

§ 30

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 31

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 32

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1996

- Teil I: Haushaltsübersicht**
 mit Anlage „Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen“
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1996 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	351 356 200
	Summe Haushalt 1996	351 356 500
	Summe Haushalt 1995	383 166 200
	gegenüber 1995 – mehr (+)/weniger (-) –	- 31 809 700

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 351,19 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 59,9 Milliarden DM) = 40,044 Milliarden DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1996 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1996 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1996 1 000 DM	1995 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
2 288	1	2 289	2 576	- 287	02
74	-	74	63	+ 11	03
1 313	-	1 313	1 513	- 200	04
93 909	1 400	95 309	90 116	+ 5 193	05
350 032	3 680	353 712	308 951	+ 44 761	06
377 088	1 968	379 056	363 259	+ 15 797	07
4 374 048	125 650	4 499 698	13 475 203	- 8 975 505	08
189 511	120 500	310 011	293 045	+ 16 966	09
144 523	198 674	343 497	364 095	- 20 598	10
23 824	1 756 386	1 780 210	3 362 971	- 1 582 761	11
1 551 851	953 253	2 505 104	2 806 094	- 300 990	12
1 092 852	9 176	1 102 028	3 440 064	- 2 338 036	13
593 602	106 540	700 142	814 194	- 114 052	14
69 896	2 134	72 030	64 658	+ 7 372	15
534 192	1 374	535 566	513 922	+ 21 644	16
23 549	147 918	171 467	105 558	+ 65 909	17
103	-	103	118	- 15	19
30	212	242	272	- 30	20
26 063	1 594 397	1 620 460	1 599 403	+ 21 057	23
57 021	1 693 527	1 750 548	1 660 591	+ 89 957	25
91 742	546 351	638 093	583 645	+ 54 448	30
2 500 005	61 700 723	64 200 728	52 974 735	+ 11 225 993	32
7 896	962 510	970 406	1 018 804	- 48 398	33
-	-	-	6 449	- 6 449	36
16 090 850	1 820 813	369 267 863	393 834 650	- 24 566 787	60
28 196 313	71 747 187	451 300 000	477 685 000	- 26 385 000	
32 266 956	62 251 844				
- 4 070 643	+ 9 495 343				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1996	1996	1996	1996
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	16 507	8 537	-	-
02	Deutscher Bundestag	568 041	200 850	-	-
03	Bundesrat	17 277	8 699	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ...	111 435	417 600	-	-
05	Auswärtiges Amt	1 144 888	243 617	-	-
06	Bundesministerium des Innern	3 934 795	1 209 951	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	425 701	128 654	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	3 281 231	1 227 080	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	599 947	268 120	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	408 011	137 029	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	233 004	103 929	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr	2 001 130	2 582 406	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	218 972	73 887	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	24 668 940	5 771 795	15 251 373	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	265 294	198 951	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	238 573	278 391	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 064 264	71 432	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	20 624	3 899	-	-
20	Bundesrechnungshof	61 493	7 214	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	55 527	28 673	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	119 338	209 597	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	136 065	55 211	-	-
32	Bundesschuld	30 270	404 544	-	53 422 583
33	Versorgung	12 352 422	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	134 959	278 580	92 000	-
	Summe Haushalt 1996	53 108 708	13 918 646	15 343 373	53 422 583
	Summe Haushalt 1995	53 834 637	14 330 031	14 647 052	54 206 703
	gegenüber 1995 – mehr (+)/weniger (-) – ..	- 725 929	- 411 385	+ 696 321	- 784 120

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1996 1 000 DM	1995 1 000 DM	gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 275	1 405	-	29 724	29 899	- 175	01
131 936	27 456	-	928 283	915 673	+ 12 610	02
341	1 846	-	28 163	26 236	+ 1 927	03
45 435	9 041	-	583 511	585 846	- 2 335	04
2 211 259	182 825	-	3 782 589	3 565 465	+ 217 124	05
2 887 643	1 095 013	- 8 186	9 119 216	8 470 966	+ 648 250	06
33 417	110 733	-	698 505	680 589	+ 17 916	07
3 037 850	2 214 755	-	9 760 916	11 465 322	- 1 704 406	08
13 669 192	4 174 802	- 126 587	18 585 474	12 674 896	+ 5 910 578	09
9 840 818	1 749 870	- 949	12 134 779	12 567 532	- 432 753	10
121 791 753	2 427 091	- 687	124 555 090	128 831 924	- 4 276 834	11
23 136 991	23 311 276	-	51 031 803	53 235 366	- 2 203 563	12
20 946	51 082	-	364 887	376 946	- 12 059	13
2 171 855	373 104	-	48 237 067	47 858 542	+ 378 525	14
233 729	91 822	-	789 796	811 244	- 21 448	15
101 694	698 874	-	1 317 532	1 363 395	- 45 863	16
10 340 780	46 488	-	12 522 964	33 062 374	- 20 539 410	17
-	3 974	-	28 497	24 833	+ 3 664	19
8 016	1 442	-	78 165	69 331	+ 8 834	20
1 718 065	6 342 407	-	8 144 672	8 103 964	+ 40 708	23
4 669 906	4 938 291	-	9 937 132	10 092 846	- 155 714	25
10 184 822	5 452 808	- 129 000	15 699 906	15 530 705	+ 169 201	30
26 042 760	6 107 349	-	86 007 506	87 995 467	- 1 987 961	32
3 157 677	-	-	15 510 099	14 712 468	+ 797 631	33
-	-	-	-	590 636	- 590 636	36
14 055 788	6 867 113	- 4 716	21 423 724	24 042 535	- 2 618 811	60
249 495 948	66 280 867	- 270 125	451 300 000	477 685 000	- -	
268 266 889	72 349 260	50 428				
- 18 770 941	- 6 068 393	- 320 553				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1996 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1997 1 000 DM	1998 1 000 DM	1999 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	52 871	37 826	14 980	65	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	7 534	7 534	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	209 422	121 369	54 030	3 523	500	30 000
06	Bundesministerium des Innern	1 032 239	466 374	304 789	181 725	15 000	64 351
07	Bundesministerium der Justiz	133 965	77 130	39 153	15 730	976	976
08	Bundesministerium der Finanzen	13 314 797	889 397	324 400	53 500	14 500	12 033 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft	5 103 887	1 341 965	1 471 022	964 700	60 700	1 265 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 283 813	915 876	535 187	368 250	464 500	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 394 410	1 111 650	166 210	102 050	12 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr	45 283 078	10 227 316	6 955 639	5 241 240	22 857 955	928
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	58 750	30 750	23 500	1 500	3 000	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	15 162 685	4 661 460	3 180 530	2 366 530	4 954 165	-
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	158 440	63 545	56 605	34 790	1 850	1 650
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ...	320 341	172 581	93 040	54 720	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	417 800	233 500	100 840	63 460	20 000	-
19	Bundesverfassungsgericht	7 136	2 936	2 600	1 600	-	-
20	Bundesrechnungshof	21 000	10 000	11 000	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9 531 937	414 935	370 425	276 115	101 925	8 368 537
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 773 341	1 081 399	872 382	500 200	1 319 360	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	5 787 982	1 923 872	1 713 397	1 372 613	703 100	75 000
32	Bundesschuld	14 485	4 585	4 950	4 950	-	-
33	Versorgung	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	400 300	181 400	125 500	74 200	19 200	-
	Summe	104 470 213	23 977 400	16 420 179	11 681 461	30 549 231	21 841 942

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		– 1 000 DM –	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben	451 300 000	477 685 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	391 230 000	428 209 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	– 60 070 000	– 49 476 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	194 874 525	196 293 630
	(darunter aus Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr höchstens bis zu 50 000 000 TDM)		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	134 974 525	147 308 630
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Saldo	– 59 900 000	– 48 985 000
5.	Marktpflege	–	–
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	– 59 900 000	– 48 985 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
8.	Rücklagenbewegung		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	–	–
8.2	Zuführungen an Rücklagen	–	–
9.	Münzeinnahmen	– 170 000	– 491 000
10.	Finanzierungssaldo	– 60 070 000	– 49 476 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		- 1 000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	131 899 525	105 000 000
1.1.2	ein bis vier Jahre	12 975 000	41 293 630
1.1.3	weniger als ein Jahr	50 000 000	50 000 000
	Summe 1	194 874 525	196 293 630
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(80 668 035)	(86 200 183)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	22 050 000	20 250 000
2.103	Bundesschatzbriefe	7 718 649	2 751 280
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	10 739 600	2 969 830
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	14 073 660
2.107	Bundesobligationen	40 000 000	46 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ...	10 016	9 721
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparentsündigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	119 541	115 464
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 829	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ...	(24 306 490)	(31 108 447)
2.201	Bundesschatzanweisungen	15 000 000	12 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	1 292 111
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	6 706 490	12 316 336
2.204	Schuldscheindarlehen	2 600 000	5 500 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	30 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	134 974 525	147 308 630
3.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	134 974 525	147 308 630
4.	Marktpflege	-	-
5.	Zusammen	134 974 525	147 308 630
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	59 900 000	48 985 000

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

1. Wintergeld

a) zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),

b) als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 78),

2. Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, sofern ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist (§§ 81 bis 87).

Winterausfallgeld-Vorausleistungen sind Leistungen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen (§ 82) in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzen, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld stehen und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

1. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt anbieten,

2. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar und vom 15. bis zum 31. Dezember,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.“

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Unterabschnitt haben Arbeiter,

1. die in Betrieben des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind,

2. deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann und

3. die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) haben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Produktive Winterbauförderung“ durch die Wörter „das Wintergeld“ und das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 77 und die §§ 77 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„2. Wintergeld

§ 77

Arbeitern wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld gewährt. Das Wintergeld beträgt 2 Deutsche Mark je Arbeitsstunde.

§ 78

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gewährt. Der Zuschuß beträgt 2 Deutsche Mark für jede Ausfallstunde.

§ 79

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Es darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist.

§ 80

(1) Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Wintergeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlußfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Wintergeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gelten die §§ 71 und 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Wintergeldes nach den §§ 77 und 78.

3. Winterausfallgeld

§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist.

§ 82

(1) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten) die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.

§ 83

(1) Anspruch auf Winterausfallgeld haben Arbeiter, die

1. bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in einer die Bei-

tragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) stehen und

2. infolge des Arbeitsausfalls für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt beziehen. Vermögenswirksame Leistungen für Ausfallstunden sowie Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Winterausfallgeld, schließen den Anspruch nicht aus.

(2) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Winterausfallgeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten. Den Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, stehen Zeiten mit Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gleich. Abrechnungszeitraum ist der Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenzufassen.

(4) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 84

(1) Für die Bemessung und Höhe des Winterausfallgeldes gilt § 68 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das sie in den letzten mindestens 13 Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben; § 112 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

§ 85

Für die Gewährung von Winterausfallgeld gelten die Vorschriften der §§ 71, 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1 und des § 118 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 119 bis 120, 127 und 132 entsprechend; § 118 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.

§ 86

(1) Das Winterausfallgeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Winterausfallgeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Winterausfallgeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb Winterausfallgeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

(3) Im übrigen gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.

§ 87

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 81 bis 86. Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 3 bestimmen.“

5. Die §§ 88 und 89 werden aufgehoben.

6. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Zeit, in der der Arbeitslose eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (§ 68 Abs. 1),“.

7. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

8. In § 154 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

9. Im Fünften Abschnitt wird im Dritten Unterabschnitt in der Überschrift vor § 162 das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

10. In § 162 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

11. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld“ und die Angabe „§§ 68 und 86“ durch die Angabe „§§ 68 und 84“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“, das Wort „Schlechtwettergeldes“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes“ sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ und das Wort „Schlechtwettergeldes“ durch das Wort „Winterausfallgeldes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeldes“ durch das Wort „Winterausfallgeldes“ ersetzt.

13. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld“ und die Angabe „§§ 68 und 86“ durch die Angabe „§§ 68 und 84“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“, das Wort „Schlechtwettergeldes“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes“ sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Umlage für das Wintergeld“.

15. § 186a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mittel für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Wintergeldes zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 und 78 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht.“

16. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 4, § 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 6, § 86 Abs. 3“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 80 Abs. 2 oder entgegen § 86 Abs. 2 Aufzeichnungen über die geleisteten und die aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.“.

17. In § 237 wird die Angabe „§ 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2,“ durch die Angabe „§ 79,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Mai 1995 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.
 - b) In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ das Wort „Winterausfallgeld,“ eingefügt.
 - c) In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.
 - d) In § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.
 - e) In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ das Wort „Winterausfallgeld,“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), das zuletzt durch Anlage I Kapitel VII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 7 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 18a Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - b) In § 18b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.
12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
13. In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen von Verordnungen

1. § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), die durch die Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Wintergeld und das Winterausfallgeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) erbringen.“

2. Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1986 (BGBl. I S. 1728), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld (Wintergeld-Umlageverordnung)“.

- b) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Umlage für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten beträgt 1,7 vom Hundert der

lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung durch die Erbringung von Wintergeld zu fördern ist.“

- c) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 144 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 2 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) geändert worden ist, wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Unterabschnitt
Beitragszuschüsse
Erster Titel
Zuschuß zum Beitrag“.
 - b) Nach § 35 wird eingefügt:

„Zweiter Titel
Zuschuß zum Beitrag
zur Kranken- und Pflegeversicherung
§ 35a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung
§ 35b Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung“.
 - c) Die Wörter „§ 91 Wartezeit im Beitrittsgebiet“ werden durch die Wörter „§ 91 Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „getrennt leben“ die Wörter „und der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsunfähig unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist“ eingefügt.
3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Textstelle „20. Lebensjahr“ durch die Textstelle „18. Lebensjahr“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 werden nach den Wörtern „vom 65. Lebensjahr an“ die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Textstelle „20. Lebensjahr“ durch die Textstelle „18. Lebensjahr“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erwerbsunfähig ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 stehen Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Pflichtbeiträgen gleich.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden Beitragszeiten angerechnet. Ferner werden angerechnet

1. Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt sind,
2. Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand und
3. Zeiten, in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt gewesen wären, wenn Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte.

Zeiten nach Satz 2 werden nicht angerechnet, wenn diese Zeiten bereits mit Beiträgen belegt sind oder nur deshalb nicht mit Beiträgen belegt sind, weil der Versicherte von der nach § 1 Abs. 2 bestehenden Versicherungspflicht befreit worden ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. In § 19 Abs. 3 werden nach der Textstelle „von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ die Wörter „oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

9. In § 21 Abs. 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „einer der Ehegatten“ die Wörter „unbeschadet seiner Erwerbsfähigkeit“ eingefügt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Beiträgen als Landwirt“ die Wörter „oder freiwilligen Beiträgen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Waisenrente beträgt

1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten,

2. für Halbwaisen das 0,2fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen, wobei die Steigerungszahl der Vollwaisenrente um einen Zuschlag zu erhöhen ist. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente angerechnet.“
- c) In Absatz 8 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bleibt unverändert, wenn aus den Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, die bereits einer vorzeitigen Altersrente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist; er vermindert sich jedoch für jeden Monat, für den eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird, um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach den Sätzen 1 und 2 zu vermindern war. Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, die nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente zurückgelegt werden, wird ein Monatsteilbetrag ermittelt; die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Sätzen 1 bis 4 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn aus diesen Zeiten eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird.“
11. Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt:
- „Zweiter Unterabschnitt
Beitragszuschüsse
Erster Titel
Zuschuß zum Beitrag“.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 wird die Textstelle „§ 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz“ durch die Textstelle „§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „In diesen Fällen ist Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nur festzusetzen, wenn bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 Nr. 1 in dem Veranlagungsjahr, auf das sich dieser Einkommensteuerbescheid bezieht, oder bei Fehlen eines solchen Einkommensteuerbescheides im vorvergangenen Kalenderjahr ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde; das Arbeitseinkommen nach Absatz 6 ist anteilig zu berücksichtigen, wenn nicht während des gesamten maßgebenden Kalenderjahres ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:
- Gruppe 1:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,
- Gruppe 2:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,
- Gruppe 3:
Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat, wobei sich der Beziehungswert für diese Gruppe mit jeder zusätzlichen Deutschen Mark, um die das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen ein Sechstel der jeweils maßgebenden Bezugsgröße übersteigt, dem Beziehungswert für die Gruppe 2 annähert.“
13. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 85 Abs. 3b rückwirkend festgestellt, gilt Satz 3 nur, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gestellt worden ist.“
14. Nach § 35 wird eingefügt:
- „Zweiter Titel
Zuschuß zum Beitrag
zur Kranken- und Pflegeversicherung
- § 35a
Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung
- (1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie bereits von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten oder wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.
- (2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Rentenbezieher als Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu tragen hätte, wenn er in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert wäre. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; bereits von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.

§ 35b

Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung

(1) Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder nach den Vorschriften des Fften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den die landwirtschaftliche Alterskasse als Pflegeversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. § 118 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

15. § 35a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuß wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.“

16. In § 72 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) ermittelt; für jeden vollen Wert ist das Zwölfwache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist.“

17. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Zuschlag zur oder ein Abschlag von der Steigerungszahl zu berücksichtigen, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit als Beitrag für den Zuschlag oder den Abschlag zu zahlen gewesen wäre; die Minderung ist bis zur Höhe des auf die Ehezeit entfallenden Erstattungsbetrages vorzunehmen. Sind Beiträge zur Wiederauffüllung der aufgrund eines Versorgungsausgleichs geminderten Anrechte gezahlt worden, erhöht sich der Erstattungsbetrag um die Hälfte des hierfür aufgewendeten Betrages.“

18. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 entsprechend; § 76 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit zu Lasten der Anrechte aus den zu Unrecht entrichteten Beiträgen ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“

19. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist am 22. Dezember 1995 die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1996.“

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist bereits vor dem 23. Dezember 1995 die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung frühestens vom 1. Januar 1996 erfolgt und war am 22. Dezember 1995 die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Erklärung nach Satz 1 abgegeben, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen ist.“

20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Nummer 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder“.

bb) In der ersten Nummer 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 1996“ durch die Wörter „vor dem 1. April 1996“ ersetzt und nach den Wörtern „zum Beitrag entsprechen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Der bisherige letzte Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur, wenn Versicherte nach § 1 Abs. 3

1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
 2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
 3. die Befreiung bis zum 31. März 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
- „(3a) Versicherte nach § 1 Abs. 3, die die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erfüllen, sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn
1. sie am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind,
 2. der Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft nach den betrieblichen Verhältnissen am 1. Januar 1995 20 000 Deutsche Mark nicht überschritten hat,
 3. der befreite Unternehmer im Jahre 1994 Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielt hat und
 4. die Befreiung bis zum 30. Juni 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragt wird.
- Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.
- (3b) Versicherte nach § 1 Abs. 3 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange
1. der nach § 1 Abs. 6 und § 32 Abs. 6 Satz 5 ermittelte Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 15 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,
 2. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft regelmäßig Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen von mehr als 40 000 Deutsche Mark jährlich erzielt,
- wenn
1. die Ehe
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 geschlossen wird und bis zum 31. Dezember 1999 eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird oder
 - b) bereits am 31. Dezember 1994 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 eine am 31. Dezember 1994 noch nicht ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird und
 2. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 bereits von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, er hat die Wartezeit für eine Altersrente zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte nach § 1 Abs. 3 den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellt, noch nicht erfüllt.
- Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1999 zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten oder bis zum 31. März 1996 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der ersten Nummer 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 - „b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder“.
 - bb) In der ersten Nummer 3 wird die Textstelle „vor dem 1. Januar 1996“ durch die Textstelle „vor dem 1. April 1996“ ersetzt und im letzten Halbsatz wird in der Nummer 4 die Textstelle „31. Dezember 1995“ durch die Textstelle „31. März 1996“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:
- „(5) Personen, die vor dem 23. Dezember 1995 von der Versicherungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreit worden sind, können bis zum 30. Juni 1996 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995.
 - (6) Personen, die vor dem 23. Dezember 1995 nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Tätigkeit befreit. Sie können bis zum 30. Juni 1996 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht von ihrem Beginn an enden soll.
 - (7) Personen, die bis zum 22. Dezember 1995 von der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 5 Gebrauch gemacht haben, sowie Personen, deren Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1 bis 3 vor dem Zeitpunkt endet, zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind, können die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt freiwillig fortsetzen, bis zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit

für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(8) Personen, die in der Zeit vom 23. Dezember 1995 bis zum 31. März 1996 einen Antrag auf Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stellen, werden mit Wirkung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an von der Versicherungspflicht befreit.“

21. In § 88 Satz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe a die Wörter „die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt“ durch die Wörter „für fünf Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt“ und in Buchstabe c die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt“ durch die Wörter „für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt“ ersetzt.

22. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

23. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte

Die Wartezeit für eine Altersrente gilt für Versicherte nach § 1 Abs. 3 als erfüllt, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1955 geboren sind,
2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und
3. vom 1. Januar 1995 bis zum Beginn einer Altersrente anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt haben oder nur deshalb nicht zurückgelegt haben, weil Versicherungspflicht nach § 1 nicht bestanden hat, Versicherungsfreiheit nach § 2 oder eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorlag.“

24. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,

- a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt,

- b) am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist oder

- c) am 1. Januar 1995 von dem anderen Ehegatten getrennt lebt.“

- bb) In Satz 1 Nr. 6 wird die Textstelle „§ 3“ durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge gelten längstens bis zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist.“

- dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die bei Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für diese Zeiten ist § 90 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „100 vom Hundert“ die Wörter „bei der Rentenberechnung“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder nur deshalb nicht zahlt, weil er am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist oder von dem anderen Ehegatten getrennt lebt.“

- bb) In Satz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 3“ durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 2 wird gestrichen.

- d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „oder Witwerrente“ die Wörter „oder Überbrückungsgeld“ eingefügt.
25. § 93 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 93
Berechnung der Renten
- (1) Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig waren, gelten als Beiträge als Landwirt.
- (2) Beiträge als Landwirt, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, gelten als Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger, wenn
1. sie nach § 90 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
 2. a) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht für weniger als 15 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist oder
b) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht vom Verstorbenen für weniger als 5 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Witwen- oder Witwerrente festzustellen ist und
 3. vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde.
- (3) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn
1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 vorliegen und vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger nicht gezahlt wurde,
 2. sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden oder
 3. sie bereits bei einer Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt sind und für den Überlebenden, der diese Beiträge gezahlt hat, eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist.“
26. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist nach dem maßgebenden Zeitpunkt
1. eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und dabei die Steigerungszahl neu zu ermitteln,
 2. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Altersrente für denselben Versicherten festzustellen,
 3. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung des Verstorbenen eine Hinterbliebenenrente festzustellen oder
 4. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Hinterbliebenenrente erneut eine solche Rente festzustellen,
- ist mindestens die Steigerungszahl zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung der bei Feststellung der bisherigen Rente geltenden Vorschriften ergeben würde.“
27. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn
 1. ein Anspruch auf Rente nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 besteht,
 2. ein Anspruch auf Altersrente besteht und für 15 Jahre Beiträge nur unter Einschluß von Beiträgen gezahlt sind, die nach § 92 als gezahlt gelten oder nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben oder
 3. ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente besteht.
 Vollendet der Bezieher einer vorzeitigen Altersrente vor dem 1. Juni 2009 das 65. Lebensjahr, wird eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht ermittelt, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall von Absatz 1 Satz 5 ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„dabei ist für die Bestimmung des Abschmelzungsfaktors das Jahr maßgebend, in dem erstmals ein Zuschlag zu ermitteln war.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet. Trifft eine nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Rente mit einer weiteren Rente zusammen, die nicht nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist oder bei der der Zuschlag nach Satz 1 ruht, mindert sich der nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Zuschlag um den Betrag dieser weiteren Rente.“
 - e) In Absatz 11 werden nach den Wörtern „den allgemeinen Rentenwert“ die Wörter „oder, soweit bei der nach § 23 berechneten Rente der allgemeine Rentenwert nach § 23 Abs. 8 zu mindern ist, durch den geminderten allgemeinen Rentenwert“ eingefügt.
 - f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:
„(12) Ist eine Rente, für die ein Zuschlag zu ermitteln war, neu festzustellen, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.“

28. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, bei der nicht alle nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt worden sind, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente auf Antrag neu berechnet, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind und
3. die Witwe oder der Witwer Beiträge nach diesem Gesetz nicht zahlt und
 - a) die Wartezeit für eine Altersrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht bezieht oder
 - b) die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllt hat, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht bezieht und Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nicht zurücklegt.

Als Steigerungszahl wird der Umrechnungsfaktor (Anlage 2) zugrunde gelegt, der unter Einbeziehung aller nach dem Tod des Versicherten von der Witwe oder dem Witwer zurückgelegten vollen Beitragsjahre maßgebend ist.“

b) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn eine am 31. Dezember 1994 geleistete Rente oder eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist.“

c) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist.“

d) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „aus eigener Versicherung hat“ die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist“ eingefügt.

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 5 sind § 93 und § 98 Abs. 3a entsprechend anzuwenden. Ist bei der nach § 23 berechneten Rente nach § 23 Abs. 8 ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vorzunehmen, ist dieser auch für die Berechnung der Rente nach dem am

31. Dezember 1994 geltenden Recht maßgeblich.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anrechten“ wird durch das Wort „Anwartschaften“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende des Satzes die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in den Versorgungsausgleich einzubeziehende Anwartschaft errechnet sich aus der nach § 23 sowie der aufgrund eines Zuschlags für Zugangsrenten ermittelten Steigerungszahl. Die auf den Zuschlag für Zugangsrenten entfallende Steigerungszahl ergibt sich, indem von dem nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 maßgebenden Betrag das nach § 23 ermittelte, auf die Ehezeit entfallende Anrecht abgezogen, dieser Wert mit dem nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Abschmelzungsfaktor vervielfältigt und das Ergebnis durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird.“

30. In § 103 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des § 17 Abs. 2“ durch die Wörter „von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

31. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 ist ohne Erklärung anzuwenden, wenn von Rentenbeginn an die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist“ durch die Wörter „mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „auf Altersgeld“ durch die Wörter

„auf

a) Altersgeld oder

b) vorzeitiges Altersgeld“

ersetzt.

cc) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Witwe oder der Witwer nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erwerbsunfähig ist.“

dd) In Satz 3 wird nach der Textstelle „Satz 2“ die Textstelle „Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Dezember 1994 geleistet“ die Wörter „Altersgeld an Witwen oder Witwer oder“ eingefügt.
32. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Im verbleibenden Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
33. In § 116 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) berechnet. Für jeden vollen Wert ist das Zwölfwache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 und § 114 Abs. 2 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist.“
34. In § 125 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 98 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
35. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „oder eine Rente wegen Todes“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn eine“ die Wörter „Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder“ eingefügt.
36. In der Anlage 2 wird die Tabelle A I (Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete) wie folgt ergänzt:

„Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
41	40,685976
42	41,371951
43	42,057927
44	42,743902
45	43,429878
46	44,115854
47	44,801829
48	45,487805
49	46,168699
50	46,854675
51	47,540850
52	48,226626“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) für wenigstens eine Person, die in dem Unternehmen tätig ist, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis auch als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat,“.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag“ die Wörter „einer Produktionsaufgaberente nach § 1“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Der Grundbetrag einer Produktionsaufgaberente nach § 5 wird wie eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte berechnet oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Wörter „das 58fache des allgemeinen Rentenwertes nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die Höhe und die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind § 18b Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 18c und 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 18d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Eine vorzeitige Altersrente, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Witwenrente und eine Witwerrente des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet.“
4. In § 12 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Leistung, auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch bestand, nur wegen eines Verzichts nicht erhält“ gestrichen.
5. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit Bezieher einer Produktionsaufgaberente nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind die §§ 35a und 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anzuwenden.“

6. In § 18a Abs. 4 wird vor dem bisherigen Text folgender Satz 1 eingefügt:

„Bei Anwendung von § 8 Abs. 1 gilt § 102 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

7. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und

2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

gilt § 9 mit der Maßgabe, daß auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden.“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wurde am 31. Dezember 1994 eine der in § 12 Satz 1 Nr. 2 genannten Leistungen bezogen, ruht der Anspruch auf Ausgleichsgeld für Berechtigte, deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen endet, während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte diese Leistungen über den 31. Dezember 1994 hinaus erhält oder erhalten könnte.

(4) Bei Berechtigten, die einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 2 nach dem 31. Dezember 1994 erwerben und deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen der Landwirtschaft endet, ist § 12 Satz 1 Nr. 2 bei Erwerb eines Anspruchs auf Ausgleichsgeld bis zum 30. Juni 1996 nicht anzuwenden. Wird diesen Berechtigten der Anspruch auf Ausgleichsgeld mit Wirkung vor dem 1. Juli 1996 zuerkannt, ruhen die Leistungen nach § 12 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch auf Ausgleichsgeld zuerkannt ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1979“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.

b) In Absatz 2b werden die Wörter „sie am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben und“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „90 Deutsche Mark“ durch die Wörter „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist zu kürzen. Die Ausgleichsleistung wird bei Beziehern einer Leistung für Verheiratete um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe, bei Beziehern einer Leistung für Unverheiratete um drei Fünftel der tarifvertraglichen Beihilfe gekürzt; bei der Berechnung der Kürzung einer Leistung nach § 12 Abs. 3 ist die tarifvertragliche Beihilfe zugrunde zu legen, die sich bei Bezug einer Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ergäbe. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, ohne daß eine tarifvertragliche oder privatrechtliche Beihilfe gewährt wird, so ist die Ausgleichsleistung um den Betrag zu kürzen, der sich nach Satz 2 als Kürzung ergäbe, wenn Tarifgebundenheit bestanden hätte. Besteht Anspruch auf eine entsprechende privatrechtliche Beihilfe, beträgt die Kürzung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den verheirateten Berechtigten haben, mindestens 2,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972, bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten haben, mindestens drei Fünftel dieses Betrages.“

3. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit der Antrag auf Ausgleichsleistung bis zum 30. September 1996 gestellt wird und erstmals ab 1. Januar 1995 ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen der mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erfolgten Änderung des § 12 Abs. 1 besteht, ist die Ausgleichsleistung auch für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995 zu zahlen.“

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

§ 17 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter

bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts nicht ausgeschlossen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 23. Dezember 1995 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, 6 Buchstabe a, Nr. 9 bis 11, 14, 16 bis 18, 20 Buchstabe a bis c, Nr. 22, 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc,

Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d, Nr. 25 bis 28 Buchstabe a bis c, Nr. 29 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nr. 31, 33 bis 36, Artikel 2 mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 6 und Artikel 3 mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 4 treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 6 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 15 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung der Reichsversicherungsordnung
- Artikel 6 Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitragsgebiets
- Artikel 7 Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR
- Artikel 9 Änderung des Fremdrentengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
- Artikel 12 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 13 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens
- Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 16 Aufhebung von Vorschriften
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 96 wird eingefügt:
„§ 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst“.
 - b) In der Angabe zu § 119 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefaßt:
„Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger“.
 - d) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefaßt:
„Auskünfte der Deutschen Post AG“.
 - e) In der Angabe zu § 194 werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.
 - f) Nach der Angabe zu § 256b wird eingefügt:
„§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage“.
 - g) Nach der Angabe zu § 273a wird eingefügt:
„§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt“.
 - h) In der Angabe zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünftens Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.
 - i) In der Angabe zu § 293 werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.
 - j) Nach der Angabe zu § 302a wird eingefügt:
„§ 302b Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.
 - k) In der Angabe zu § 305 werden die Worte „und sonstige zeitliche Voraussetzungen“ angefügt.
 - l) Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefaßt:
„Neufeststellung auf Antrag“.
 - m) Die Angaben zu den §§ 310 und 310a werden gestrichen.
2. In § 4 wird nach Absatz 3 eingefügt:
„(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständige Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.
- b) Dem Absatz wird angefügt:
„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.“

b) Dem Absatz wird angefügt:

„Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.“

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 2) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 überschritten, ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96a Abs. 2 Nr. 2 in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 2 weiterhin vorliegt.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Worten „gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 3) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

12. Dem § 66 wird angefügt:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

13. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein Arbeitsentgelt“ durch die Worte „eine beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

14. § 71 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule oder als sonstige beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.“

15. In § 72 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Der Lückenausgleich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lücke und der nicht ausgleichbaren Lücke. Lücke ist die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums, gemindert um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten. Die nicht ausgleichbare Lücke ist der volle Wert in Monaten, der sich ergibt, wenn die Lücke mit dem belegungsfähigen Gesamtzeitraum vervielfältigt und durch einen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum geteilt wird.“

16. In § 92 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

17. Nach § 96 wird eingefügt:

„§ 96a

Rente wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in voller Höhe das 52,5fache
3. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
 - c) in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

18. In § 98 wird nach Nummer 7 eingefügt:

„7a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst,“.

19. In § 114 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 272 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 272 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Dem § 118 wird angefügt:

„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt.“

21. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

bb) Der zweite Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„insbesondere

1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen des § 60 Abs. 1 und des § 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches sowie
2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.“

c) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

22. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist.“

23. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:
 „7. das Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können.“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 „1. Versicherungsnummer, bei Beziehen einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten,“.

24. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Auskünfte der Deutschen Post AG“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Worte „Deutsche Bundespost“ werden durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
 „5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben,“.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.

25. In § 162 Nr. 3 werden die Worte „Kost und Wohnung“ durch die Worte „Verpflegung und Unterkunft“ ersetzt.

26. Dem § 165 Abs. 1 wird angefügt:

„Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbstän-

digen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vorhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze so lange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.“

27. § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.“

28. In § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander.“

29. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:
 „Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

30. In § 181 Abs. 4 werden das Wort „erhöht“ durch das Wort „angepaßt“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „oder unterschreitet“ eingefügt.

31. § 183 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vorhundert-satz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war.“

32. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

33. In § 188 Satz 1 werden die Worte „in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

34. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.“

35. In § 196 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mutter“ die Worte „, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder,“ eingefügt.

36. Dem § 229 wird angefügt:

„(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.“

37. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und

2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.

(4) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und

2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.

Für Personen nach Satz 1, die bis zum 30. Juni 1996 erstmals einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst aufnehmen, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung an."

38. In § 231a Satz 1 werden die Worte „in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit“ durch die Worte „in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen“ ersetzt.

39. § 233 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

40. In § 233a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

41. § 235 wird wie folgt gefaßt:

„§ 235

Rehabilitation

Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz."

42. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

43. § 241 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

44. § 242 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

45. In § 245 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

46. In § 248 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Worte „oder Zivildienst“ eingefügt.

47. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 7 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 1995“ durch das Datum „1. Januar 1997“ ersetzt.

48. In § 249a Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

49. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorruhestandsgeld“ ein Komma und die Worte „Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderversorgungssystem“ die Worte „oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen“ eingefügt.

50. § 254d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten“ durch die Worte „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält“ ersetzt.

51. In § 256 wird Absatz 1a gestrichen.

52. In § 256a wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des

Beitragsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.“

53. Nach § 256b wird eingefügt:

„§ 256c

Entgeltpunkte für nachgewiesene
Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

- a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
- b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungs-

grenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.“

54. Dem § 259 wird angefügt:

„Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

55. In § 259a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 256b“ durch die Worte „bis 256c“ ersetzt.

56. § 281b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuchs anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

57. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „, in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch.“

58. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

59. In der Überschrift zum Sechsten Titel des Elften Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels werden die Worte „der Bundesknappschaft“ gestrichen.

60. § 293 wird wie folgt gefaßt:

„§ 293

Vermögensanlagen

(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Bundesknappschaft ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Bundesknappschaft sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden.“

61. Nach § 302a wird eingefügt:

„§ 302b

Hinzuverdienst bei Renten
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) bis 31. Dezember 2000 nicht.

(2) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) nicht.“

62. § 305 wird wie folgt gefaßt:

„§ 305

Wartezeit
und sonstige zeitliche Voraussetzungen

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.“

63. Dem § 307a Abs. 10 wird angefügt:

„Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.“

64. In § 307c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 256b Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 256c“ ersetzt.

65. Die §§ 309 bis 310a werden wie folgt ersetzt:

„§ 309

Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an nach dem vom 1. Januar 1996 an geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind.“

66. In § 315b werden die Worte „in der bisherigen Höhe“ durch die Worte „in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrags“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „dieses Kalenderjahr“ durch die Worte „das Kalenderjahr der Veränderung“ ersetzt.

2. § 18f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

3. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufgaben der Einzugsstelle
bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 28a und 102 bis 104,
2. die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
3. die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe der Meldungen und
4. bei Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3 und die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 102 bis 104 werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 4 von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 abweichen.“

4. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „Form und“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- d) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form“ gestrichen.

5. Dem § 28e Abs. 1 wird angefügt:

„Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander.“

6. § 28k Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt hat,
- c) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten.“

7. § 28l wird wie folgt gefaßt:

„§ 28l
Vergütung

(1) Die Krankenkassen (Einzugsstellen), die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erhalten für

1. die Geltendmachung der Beitragsansprüche,
 2. den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung, die Abrechnung und die Abstimmung der Beiträge,
 3. die Prüfung bei den Arbeitgebern,
 4. die Durchführung der Meldeverfahren und
 5. die Ausstellung der Sozialversicherungsausweise
- eine Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden.

(2) Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Absatz 1 gilt für die Künstlersozialkasse entsprechend.“

8. In § 28m Abs. 1 werden die Worte „§ 28e Abs. 1“ durch die Worte „§ 28e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

9. § 28n wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „für die Einzugsstellen“ durch die Worte „nach § 28l Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

10. In § 28q Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren“ durch die Worte „die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 erhalten,“ ersetzt.

11. § 90 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

12. In § 96 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist für geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Läßt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine zuständige Krankenkasse nicht bestimmen, so hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Beschäftigten einer nach § 173 des Fünften Buches wählbaren Krankenkasse zu melden.“

14. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form“ gestrichen.

15. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse“ durch die Worte „einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
„die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt.“
- c) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma und die Worte „die voraussichtliche Dauer der Entsendung“ eingefügt.
- d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„§ 96 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 99 Abs. 2 gelten entsprechend.“

16. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5a werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 3“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.
- b) In Nummer 5b werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 4“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.
- c) In Nummer 5c werden die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ ersetzt und nach den Worten „eines Sozialversicherungsausweises“ die Worte „oder Ersatzausweises“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10-1/2, 860-10-3)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
2. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101a

Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die von ihnen erfaßten Sterbefälle unverzüglich der Deutschen Post AG mitzuteilen (Sterbefallmitteilungen). In den Sterbefallmitteilungen sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, letzte Anschrift und Sterbetag der Verstorbenen anzugeben.

(2) Die Sterbefallmitteilungen dürfen von der Deutschen Post AG

1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen, und darüber hinaus
2. nur weiterübermittelt werden, um den Trägern der Rentenversicherung und Unfallversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

(3) Die Verwendung und Übermittlung der Mitteilungen erfolgt

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches,
2. im übrigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages der Deutschen Post AG mit den Leistungsträgern oder den in § 69 Abs. 2 genannten Stellen.“

Artikel 4**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

§ 59 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 werden

1. die auf Grund des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
2. die Beiträge für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiterversicherung nach § 26 von der Gemeinschaft allein getragen.“

Artikel 5**Änderung der Reichsversicherungsordnung
(820-1)**

Dem § 620 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechen-

den Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Tätigkeit“ die Worte „bis spätestens zum 31. Dezember 1991“ eingefügt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bergmannsinvalidenrenten“ die Worte „, Invalidenrenten für Behinderte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zusatzwitwenrenten“ die Worte „, Zusatzübergangshinterbliebenenrenten“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Bergmannsrenten, Übergangshinterbliebenenrenten und Unterhaltsrenten sind um 6,84 vom Hundert zu erhöhen.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu den nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten werden um 6,84 vom Hundert erhöhte Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) geleistet.“
4. In § 42 Satz 2 werden nach den Worten „in Höhe der“ die Worte „mit dem Faktor 1,4130 vervielfältigten“ eingefügt.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Auf die Rente wird die für den gleichen Zeitraum zu leistende Rente aus der Unfallversicherung angerechnet.“
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird in Nummer 2 nach Buchstabe b eingefügt:

„c) Übergangshinterbliebenenrente,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten und ist eine der Renten eine Rente aus der Unfallversicherung, werden 50 vom Hundert der Rente aus der Unfallversicherung auf die höchste Rente angerechnet, wenn diese höher als die Rente aus der Unfallversicherung ist.“

Artikel 7

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

§ 6 Abs. 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „gilt § 256b Abs. 1“ durch die Worte „gelten § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach den Worten „der jeweilige“ die Worte „, im Falle des § 256c Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der um ein Fünftel erhöhte“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR (826-30-2-2)

Die Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird um die Kurzbezeichnung und Abkürzung „(Sonderversorgungsleistungsverordnung – SVersLV)“ ergänzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters,“ die Worte „Erziehungsrente,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 1. Juli“ gestrichen sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„hierbei bleibt eine Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 2) außer Betracht.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder vor dem 1. Juli“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden“ werden durch die Worte „das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen mit Wirkung vom Ersten dieses“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung, wenn vor Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mindestens in einem Kalendermonat kein Einkommen erzielt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einkommensänderungen sind vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Änderungen des Einkommens nach § 3 Abs. 3 Satz 2.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „nächsten 1. Januar“ die Worte „oder 1. Juli“ gestrichen.

5. In § 5 werden das Wort „jeweils“ gestrichen und nach den Worten „Betrag, der“ die Worte „bei Anspruch auf diese Leistung“ sowie nach dem Wort „war“ die Worte „oder gewesen wäre“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsleistung“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.

c) Dem Absatz wird angefügt:

„§ 3 Abs. 3 und § 4 finden insoweit keine Anwendung. Wird innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung im öffentlichen Dienst oder nach Ende des Bezugs der Leistung im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, wird das laufende Einkommen mit sofortiger Wirkung berücksichtigt. Als anrechenbares Einkommen wird das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen zugrunde gelegt.“

7. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist verpflichtet, die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mitzuteilen und bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden oder des in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar erzielten Einkommens und der Rente ergibt, vorzulegen.“

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Die Anlage 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) geändert worden ist, erhält die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, S. 9 bis 13 veröffentlichte Fassung vom 1. Januar 1964.

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1b Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle“ durch die Worte „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.

2. In § 40c Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

3. § 55a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „und Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

4. In § 58 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle“ durch die Worte „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.

5. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre,

b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt,“.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

6. § 128a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
7. In § 128b werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.
8. Nach § 128b wird eingefügt:
- „§ 128c
- (1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach den §§ 128 bis 128b haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.“
9. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie Pflegeversicherung“ eingefügt.
10. In § 166b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Unterhaltsgeld“ durch die Worte „ , Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
11. Dem Dritten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts wird angefügt:
- „5. Soziale Pflegeversicherung
§ 166c
- Für die soziale Pflegeversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die §§ 155a, 157 Abs. 3a, 4 und § 160 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.“
12. § 169c Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Arbeitnehmer in einer unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben; unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist;“.
13. In § 172 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4“ ersetzt.
14. § 186b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten“ gestrichen und nach den Worten „Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.“ die Worte „sowie des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Für die Verwaltungskosten entrichten die Berufsgenossenschaften zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesanstalt für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungskosten und die“ gestrichen.
15. § 186c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld“ die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.
16. § 186d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konkursausfallgeld“ die Worte „(§ 186b Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
17. In § 191 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.
18. In § 242s Abs. 3 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.
19. In § 249c wird in den Absätzen 4 bis 6 jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.
20. In § 249d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.
21. § 249e Abs. 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

22. In § 249h Abs. 4 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung (63-1)

In § 112 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2605) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verbände“ jeweils die Worte „und Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (210-4-2)

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 3, den Anlagen 5 und 10 Seite 1 bis 4 werden jeweils die Worte „den Postrentendienst“ durch die Worte „die Deutsche Post AG“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Datenübermittlung an die Deutsche Post AG

Die Meldebehörden haben der Deutschen Post AG zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen (§ 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Sterbefallmitteilung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0203, 0204,
2. Vornamen	0301-0303,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602,
5. Geschlecht	0701,
6. letzte Anschrift	1201-1203, 1205-1207,
7. Sterbetag	1901.“

- In Anlage 3 Seite 1 und 2 und in Anlage 10 Seite 2 und 4 wird das Wort „Rentenabgleichsmittelung“ jeweils durch das Wort „Sterbefallmitteilung“ und das Datum „23. Juni 1995“ jeweils durch das Datum „1. Januar 1996“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

§ 66 Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und der Schweizerischen Eidgenossen- schaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzver- einbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (860-5-2)

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1989 II S. 890) wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes gelten Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse während einer Beschäftigung in der Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 als Zeiten der Pflichtversicherung. Voraussetzung ist, daß das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt. Das in der Schweiz erzielte Jahresarbeitsentgelt wird in Deutsche Mark zu dem jeweils für den Monat Oktober des Vorjahres maßgeblichen Umrechnungskurs (§ 17a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) umgerechnet. Vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach Satz 1 gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn der Versicherte nachweist, daß er in dieser Zeit eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Zeiten der freiwilligen Versicherung von Studenten in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Schweiz eingeschrieben sind oder waren, entsprechend.“

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 16

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung vom 11. Mai 1979 (BGBl. I S. 541),
2. § 1 der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1371) geändert worden ist.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 35, Artikel 2 Nr. 3, 4, 9 und 14, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 66, Artikel 6 Nr. 3 und 4 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(4) Artikel 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1994 in Kraft.

(6) Die Artikel 4, 10 Nr. 14, 15 Buchstabe a, Nr. 16 Buchstabe a und Nr. 21 und Artikel 16 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 27 tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erstes Gesetz
zur Änderung des
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Vom 15. Dezember 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 108 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „, und zwar“ sowie die Wörter „für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes, im übrigen bis zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes und“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von
Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz
(UAG-Zulassungsverfahrensverordnung – UAGZVV)**

Vom 18. Dezember 1995

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter

(1) Der Antragsteller muß im Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter angeben

1. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet,
2. für welche gewerblichen und nichtgewerblichen Unternehmensbereiche (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes) die Zulassung begehrt wird,
3. für welche der angegebenen Unternehmensbereiche er selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und für welche Bereiche er fachkundige Personen eingestellt hat,
4. ob und gegebenenfalls für welche Unternehmensbereiche er bereits früher Anträge nach den §§ 8 bis 10 des Umweltauditgesetzes oder vergleichbare Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt oder an Prüfungen teilgenommen hat und wie die Anträge beschieden wurden,
5. ob
 - a) er wegen Verstoßes gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist,
 - b) gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes anhängig ist und
 - c) ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
6. ob er
 - a) wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Umweltauditgesetzes verstoßen hat, ohne zu einer Strafe oder Geldbuße verurteilt worden zu sein, oder
 - b) seine Pflichten als Betriebsbeauftragter nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Umweltauditgesetzes verletzt hat,
7. ob er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
8. ob und gegebenenfalls welche Stellung er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer Umweltgutachterorganisation innehat oder im Begriff ist zu übernehmen,
9. ob er Inhaber von Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes ist und gegebenenfalls welcher,
10. ob und gegebenenfalls welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Umweltauditgesetzes er nach seiner Zulassung zusätzlich ausüben oder übernehmen will.

(2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen

1. ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich eines Paßbildes,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die Voraussetzungen für Ausbildung und praktische Erfahrung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Umweltauditgesetzes,
3. eine Erklärung des Antragstellers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
4. ein Führungszeugnis oder eine Erklärung, daß bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage im Zulassungsverfahren beantragt wurde, sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister,
5. eine Erklärung, daß er keinen Weisungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes unterliegt,
6. eine Erklärung, daß Verflechtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegen,
7. eine Aufstellung der zeichnungsberechtigten Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes und die entsprechenden Unternehmensbereiche, auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen erstreckt,
8. beglaubigte Abschriften der Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbesecheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 8 und des § 13 des Umweltauditgesetzes, die dem Antragsteller erteilt wurden.

Die Zulassungsstelle kann Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(3) Der Nachweis, daß ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegt, kann auf Antrag auch nach Ablegung der mündlichen Prüfung durch Vorlage einer Urkunde erbracht werden, aus der sich die rechtswirksame Beendigung des Rechtsverhältnisses ergibt. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Gewähr besteht, daß der Antragsteller innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist von höchstens 9 Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung die erforderlichen Urkunden vorlegt.

(4) Der Antrag auf Änderung der Zulassung muß die Angaben nach Absatz 1 enthalten, die sich gegenüber

dem Zulassungsantrag geändert haben und im Hinblick auf den Änderungsantrag ändern sollen. Ihm sind insbesondere die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, bei denen sich Änderungen gegenüber den mit dem Zulassungsantrag übersandten Unterlagen ergeben haben und sich im Hinblick auf den Änderungsantrag ergeben sollen.

§ 2

Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Für den Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation findet § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 und 10 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen findet § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sinngemäß Anwendung. Zusätzlich sind insbesondere beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,
2. ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse, die Stellung innerhalb eines Unternehmenskonzerns und die Finanzierungsquellen,
3. eine gesonderte Aufstellung der Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort und Nachweis des Anstellungsverhältnisses.

(3) Für den Antrag auf Änderung der Zulassung gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Antrag auf Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

Für den Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Fachkenntnisbescheinigung findet § 1 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 7 entsprechend Anwendung. Der Antrag muß ferner die Angabe enthalten, für welche Fachgebiete und Unternehmensbereiche im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes die Bescheinigung beantragt wird.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten und die Antragsteller in geeigneter Weise befragt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassungsstelle hat den Antragsteller zur mündlichen Prüfung spätestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag über ein Sachthema aus der beruflichen Tätigkeit des Umweltgutachters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller mindestens 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung für den Kurzvortrag zwei Themen zur Auswahl. Auf den Kurzvortrag folgt das Prüfungsgespräch, das sich in einzelne Prüfungsabschnitte zu den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes genannten Fachgebieten und in Fragen zu praktischen Problemen aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters gliedert. Das Prüfungsgespräch muß sich auf die beantragten Bereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Die Zulassungsstelle stellt die Hilfsmittel zur Verfügung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Antragsteller so bemessen sein, daß der Kurzvortrag nicht mehr als 10 Minuten und das Prüfungsgespräch für jedes Fachgebiet etwa 15 Minuten betragen. Wenn der Antragsteller die Zulassung für Unternehmensbereiche aus mehr als zwei Unterabschnitten der Abschnitte C und D der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) begehrt, kann die Dauer der Prüfung der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d des Umweltauditgesetzes insgesamt um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Ein Unterabschnitt der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 entspricht jeweils der Gesamtheit der gewerblichen Unternehmensbereiche Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser, der Gesamtheit der gewerblichen Unternehmensbereiche Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen sowie einem nicht-gewerblichen Unternehmensbereich nach § 3 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Zulassungsstelle, die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und deren Stellvertreter sowie Vertreter oberster Bundes- und Landesbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüflings Antragstellern den Zutritt zur mündlichen Prüfung gestatten. Die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde, Vertreter zur mündlichen Prüfung zu entsenden, bleibt unberührt.

§ 6

Entscheidung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden, nicht bestanden und ob und mit welchen Auflagen die Zulassung zu versehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Name des Prüflings,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. das Thema des mündlichen Vortrages und die wesentlichen Prüfungsfragen je Fachgebiet,
4. die Entscheidung des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung und im Falle des Nichtbestehens die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Verfahrensakten des Antragstellers zu nehmen. Bei mehreren Prüflingen sind vom Vorsitzenden beglaubigte Ablichtungen der Niederschrift zu den Verfahrensakten zu nehmen.

(3) Für diejenigen Fachgebiete, auf denen der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag eine Fachkenntnisbescheinigung zu erteilen.

§ 7

Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Tritt der Antragsteller nach der Ladung gemäß § 5 Abs. 1 von der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht.

(2) Als Rücktritt gilt nicht, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht und hierfür ein von ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt. Der Grund muß der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die Zulassungsstelle entscheidet, ob ein Grund im Sinne des Satzes 1 vorliegt und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Ein Antragsteller, der sich mit Krankheit entschuldigt oder die mündliche Prüfung krankheitsbedingt abbricht, hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der mündlichen Prüfung erneut zu laden; § 5 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 8

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Ein Antragsteller, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zweimal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. Wird ein erneuter Antrag gestellt, kann auf Angaben und Unterlagen des vorherigen Antrages verwiesen werden, sofern sich keine Veränderungen ergeben haben.

§ 9

Mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

(1) Die mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragen aus dem ausgewählten Fachgebiet im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes.

(2) Im übrigen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 10

Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung in besonderen Fällen

Nach bestandener mündlicher Prüfung dürfen im Falle des § 1 Abs. 3 eine Zulassung oder eine Fachkenntnisbescheinigung erst nach Vorlage der erforderlichen Urkunden erteilt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
27. 11. 95 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	12 693	(239	20. 12. 95)	4. 1. 96
28. 11. 95 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	12 693	(239	20. 12. 95)	4. 1. 96